



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 31

Samstag, 30. Januar 2021

Nr. 1

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Öffentliche Bekanntmachung S. 2
- Einladung zur Stadtratssitzung S. 2, 3
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 3 ff.
- Beschlüsse Ortsteilräte S. 5
- Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Roda S. 6
- Neufassung der Stadtordnung der Stadt Arnstadt S. 6 ff.
- Informationen aus dem Rathaus S. 13 ff.

Ab sofort deutlich weicheres und kalkärmeres Wasser in Arnstadt

In allen Arnstädter Haushalten fließt ab sofort deutlich weicheres und kalkärmeres Wasser. Am 12.01.2021 hat Bürgermeister Frank Spilling gemeinsam mit Lars Petermann, Vorstandsvorsitzender des WAZV (Wasser- und Abwasserzweckverbandes), die Mischwasseranlage im Hochbehälter Alteburg in Betrieb genommen.

„Endlich erhalten Arnstadts Bürgerinnen und Bürger weicheres und deutlich weniger kalkhaltiges Wasser“, freut sich Bürgermeister Frank Spilling. „Ich danke allen Mitgliedergemeinden im Zweckverband (WAZV) für die Unterstützung der gemeinsamen Maßnahme. Mein großer Dank gilt aber dem WAZV für die zügige Umsetzung des Vorhabens.“

Im Hochbehälter Alteburg wird das Trinkwasser aus dem Wasserwerk Schönbrunn ab sofort mit dem Fernwasser aus dem Ohra-Fernwasserverbundsystem der Thüringer Fernwasserversorgung gemischt. Über den Hochbehälter Alteburg wird zukünftig die zentrale Trinkwasserversorgung des Wasserwerks Schönbrunn bis nach Rudisleben erfolgen.

Durch die Umstellung der Trinkwasserversorgung wird die Gesamthärte von ca. 23 °dH auf einen Zielwert von 11 °dH reduziert. Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) entspricht dieser Wert dem Härtebereich 2. Die neue Wasserhärte ist bei der künftigen Betreibung technischer Hausanlagen und -geräte zu beachten.

Die Umstellung erfolgt ohne Lieferunterbrechungen, auch die Druckverhältnisse bleiben unverändert. In den nächsten ein bis zwei Wochen können Trübungen des Trinkwassers wegen des veränderten Chemismus sowie geänderter Fließrichtung/Fließgeschwindigkeit auftreten. Die Trinkwasserqualität wird durch die Trübungen nicht beeinträchtigt. Der WAZV überwacht die technischen Anlagen in der Umstellungsphase intensiv um Beeinträchtigungen zu vermeiden.



Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

06.03.2021

Amtlicher Teil

Stadt Arnstadt macht nächsten Schritt zum digitalen Rathaus

Auf dem Weg zum digitalen Rathaus hat die Stadt Arnstadt den nächsten Schritt gemacht: Ab sofort können alle straßenverkehrsrechtlichen Leistungen digital beantragt werden.

„Seit dieser Woche haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, rund um die Uhr und bequem vom Sofa aus alle straßenverkehrsrechtlichen Leistungen über unsere Internetseite zu beantragen. Neben der Zeit- und Kostenersparnis für die Bürgerinnen und Bürger erfolgt die Bearbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses sehr viel effizienter, wovon alle profitieren“, zeigt sich Bürgermeister Frank Spilling erfreut. „Wir arbeiten daran, weitere Leistungen zeitnah digital anbieten zu können“, gibt das Stadtoberhaupt einen Ausblick.

Bereits seit September letzten Jahres können Termine im Rathaus über die Internetseite der Stadt vereinbart werden. Mit den Anträgen der Abteilung Verkehr macht die Stadt Arnstadt nunmehr den nächsten Schritt zur Digitalisierung. Beantragt werden können die Erstellung, Verlängerung und Änderung von Bewohnerparkausweisen sowie sonstige Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen (z.B. für Baustellen und Sondernutzungen) nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller werden über eine sichere Verbindung sofort an die Abteilung Verkehr übertragen und können dort ohne Verzug bearbeitet werden. Die Genehmigungen werden dann auf dem Postweg gemeinsam mit der Rechnung zugesandt.

Es besteht natürlich weiterhin die Möglichkeit den Antrag per Post, E-Mail oder Fax an die Abteilung Verkehr zu senden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Arnstadt für das Kalenderjahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2020 (GVBl. S. 2466) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Abgabenbescheide werden hiermit die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Straßenreinigung 2021 zugegangen wäre.

Die Straßenreinigungsgebühren werden - mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Straßenreinigungsgebühren als Gesamtbetrag zum 01.07.2021 fällig.

Mit den zuletzt ergangenen Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Sollten sich Änderungen in der Gebührenhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die hiermit festgesetzten Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen. Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehalten.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Straßenreinigung und entrichten Sie die Straßenreinigungsgebühren unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN:

DE86 8204 0000 0810 6585 00

BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN:

DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Straßenreinigungsgebühren entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt oder im Internet unter www.Arnstadt.de (Rubrik Stadt & Verwaltung/ Bürger-Service/Formulare & Anträge/SEPA-Basislastschriftmandat) erhältlich.

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin des Sachgebietes Straßenreinigung telefonisch unter 03628/745-817, per E-Mail über nancy.goeritz@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich im Nebengebäude Am Plan 2 gern zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2021 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

Einladung zur 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

14. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 03.02.2021

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Brauhausstraße 1 - 3
99310 Arnstadt

Raum: Stadthalle Arnstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Stadtumbaugebiet Rabenhold - Grundsatzbeschluss Weiterentwicklung und Umgestaltung | Städtebauliche Entwicklungsziele (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0355)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 1. Lesung zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2021 und gegebenenfalls Beschlussfassung

4.1 Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf 2021

Antrag zum Haushaltsplan 2021

Schmierereien bekämpfen, und Immobilieneigentümer in Arnstadt sowie in deren Ortsteilen bei der Beseitigung von Graffiti finanziell unterstützen und damit touristische Attraktivität von Arnstadt erhalten

(Beschlussantrag-Nr: 2021-0357)

Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland

Antrag zum Haushaltsplan 2021 - Initiative Litfaßsäule

(Beschlussantrag-Nr: 2021-0362)

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begleitantrag zum Haushaltsplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2021

Schaffung einer Haushaltsstelle „Innenstadtfond“

(Beschlussantrag-Nr: 2021-0363)

Einreicher: Fraktion der CDU

Begleitantrag zum Haushaltsplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2021

Schaffung einer Haushaltsstelle „Bach-Advent“

(Beschlussantrag-Nr: 2021-0366)

Einreicher: Fraktion der CDU

Antrag zum Haushaltsplan 2021 - Mängelmelder für Arnstadt

(Beschlussantrag-Nr: 2021-0367)

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Prüfaufträge zum Haushaltsplan 2021

(Beschlussantrag-Nr: 2021-0364)

Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt

Änderungen zum Haushaltsplanentwurf 2021 der Stadt Arnstadt

Haushaltsstellen 6900.001.9500 und 6300.5100

(Beschlussantrag-Nr: 2021-0368)

Einreicher: Ortsteilbürgermeister Siegelbach

4.2 Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2021

(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0360)

Einreicher: Bürgermeister

4.3 Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2021

(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0359)

Einreicher: Bürgermeister

4.4 Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2021

(Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0346)

Einreicher: Bürgermeister

4.5 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2021

(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0350)

Einreicher: Bürgermeister

4.6 Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2021

(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0353)

Einreicher: Bürgermeister

Nichtöffentlicher Teil:

5 Vergabe Planerleistung

Erstellung Machbarkeitsstudie zur Bewerbung der Stadt Arnstadt zur Landesgartenschau 2028

(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0361)

Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 16.12.2020**Beschluss Nr. 2020-0349****Bewerbung der Stadt Arnstadt zur Ausrichtung der 6. Thüringer Landesgartenschau 2028**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Bewerbung entsprechend der Ausschreibung des Ministeriums vom 25.11.2019 Nr. 47 für die Ausrichtung der Landesgartenschau Thüringen im Jahr 2028 in der Stufe 1 (Interessenbekundung) mit den dazugehörigen Unterlagen einzureichen.

Beschluss-Nr. 2020-0304**Antrag auf Aufnahme in die Dorferneuerung**

Die Stadt Arnstadt soll für die Dorfregion „Oberes Wipfratal“, für die Ortsteile Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra, den Antrag auf Entwicklungsplanung, verbunden mit dem Antrag auf Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm, fristgemäß stellen.

Beschluss-Nr. 2020-0320**1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Abwägungsbeschluss zum Beteiligungsverfahren**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens nach §§ 13. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 und 3 BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ vorgetragenen Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften Abwägungsprotokoll behandelt und abgewogen.
2. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Diejenigen, die sich mit einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes geäußert haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Der Bebauungsplan ist in seinen Bestandteilen Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung gemäß des Ergebnisses der Abwägung zu ergänzen und/oder zu korrigieren.

Beschluss-Nr. 2020-0321**1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ in der Fassung der 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt billigt die dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes beigefügte Begründung.
3. Die Stadtverwaltung Arnstadt wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung bei der Kommunalaufsicht Ilm-Kreis anzuzeigen.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist anschließend gemäß der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 2020-0312**Kauf von Möbeln für das neue Feuerwehrgerätehaus (Erstaussstattung)**

Der Zuschlag zur Lieferung von Möbeln für das Feuerwehrgerätehaus (Erstaussattung) wird für das Los 1 (Büromöbel, Möbel, Leitwarte, Regalsystem) auf das Angebot der Firma Bock Handelsunternehmen GmbH, Langshüttenweg 1-2 in 98693 Ilmenau und für das Los 2 (Küchenausstattung) auf das Angebot der Firma Wendl Küchen, Ichtershäuser Straße 8 in 99310 Arnstadt erteilt (Vergabenummer 2020/40/30).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0308**Kauf von Medientechnik für die Trauerhalle auf dem Friedhof Arnstadt**

Der Zuschlag zur Lieferung von Medientechnik für die Trauerhalle auf dem Friedhof in Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Walter Rehdanz GmbH & Co. KG, Brotteroder Straße 22, 98596 Brotterode-Trusetal erteilt. (Vergabenummer 2020/44/60)

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0323

Leasing von 4 Dienstfahrzeugen

Der Zuschlag zur Lieferung von vier Dienstfahrzeugen auf Leasingbasis wird auf das Angebot der Firma Autohaus Schorr, Ichtershäuser Straße 76 in 99310 Arnstadt erteilt (Vergabenummer 2020/48/10).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0347

Zustimmung zur Bestellung eines Erbbaurechts am stadteigenen Grundstück Gemarkung Arnstadt, Flur 4, Flurstück 816/13

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Bestellung eines 99-jährigen Erbbaurechts an einer Teilfläche des städtischen Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 4, Flurstück 816/13 mit einer Größe von ca. 1.801 m².

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 01.12.2020

Beschluss-Nr. 2020-0319

Kauf eines Kassenautomats

Der Zuschlag zur Lieferung eines Kassenautomats wird auf das Angebot der Firma bks Rabe GmbH, Annaberger Straße 73 in 09111 Chemnitz erteilt (Vergabenummer 2020/42/20).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0317

Kauf von Möbeln für die Kindertagesstätten „Regenbogen“ und „Benjamin Blümchen“

Der Zuschlag für den Kauf von Möbeln (Ersatzmöbel) für die Kindertagesstätten „Regenbogen“ und „Benjamin Blümchen“ wird auf das Angebot der Firma Volker + Wald GmbH, Otto-Schwade-Straße 6 in 99085 Erfurt erteilt (Vergabenummer 2020/38/50).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0311

Kauf von Möbeln für die Kindertagesstätte „Zauberland“ in Rudisleben und die Kinderkrippe „Regenbogen“

Der Zuschlag zur Lieferung von Ersatzmöbeln für die Kindertagesstätte „Zauberland“ und die Kinderkrippe „Regenbogen“ wird für das Los 1 auf das Angebot der Firma Wehrfritz GmbH, August-Rosch-Straße 28-38 in 96476 Bad Rodach und für das Los 2 auf das Angebot der Firma Volker + Wald GmbH, Otto-Schwade-Straße 6 in 99085 Erfurt erteilt (Vergabenummer 2020/45/50). Für das Los 3 erhält die Firma Dusyma GmbH, Haubersbronner Str. 40 in 73614 Schorndorf den Auftrag.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0309

Kauf von höhenverstellbaren Schreibtischen

Der Zuschlag zur Lieferung von höhenverstellbaren Schreibtischen für die Stadtverwaltung Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Arnstädter Möbelwerk GmbH, Stadtilmer Straße 27, 99310 Arnstadt erteilt. (Vergabenummer 2020/50/10).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0313

Erweiterung Software Dokumentenmanagementsystem RegiSafe

Der Zuschlag zur Lieferung für die Erweiterung des Dokumentenprogramms RegiSafe wird auf das Angebot der Firma KIV Thüringen GmbH, Ekhoftplatz 2 a in 99867 Gotha erteilt (Vergabenummer 2020/47/10).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 10. Sitzung des Werkausschusses für Kulturbetrieb vom 03.12.2020

Beschluss-Nr. 2020-0325

Antrag des Heimatverein Neuroda e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Maßnahme „Turmbläser zu Heiligabend“ am 24.12.2020 in Schmerfeld, Wipfra, Reinsfeld, Kettmannshausen und Neuroda

Dem Heimatverein Neuroda e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

150,00 €

für die Maßnahme „Turmbläser zu Heiligabend“ am 24.12.2020 gewährt.

Beschluss-Nr. 2020-0341

Antrag des Thüringer Bach Collegiums auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Weihnachtsoratorium - Radioübertragung“ am 19.12.2020

Dem Thüringer Bach Collegium wird ein Zuschuss in Höhe von

2.500,00 €

für die Veranstaltung „Weihnachtsoratorium - Radioübertragung“ am 19.12.2020 gewährt.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 11. Sitzung des Finanzausschusses vom 07.12.2020

Beschluss-Nr. 2020-0334

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5800.00.003.9532 (Baumaßnahme Theaterplatz - Treppenanlage) in Höhe von 500 EUR

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 500 EUR in der Haushaltsstelle 5800.00.003.9532 (Baumaßnahme Theaterplatz - Treppenanlage).

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
5800.00.003.9532 Baumaßnahme Theaterplatz - Treppenanlage *	330.800,00	331.300,00	+ 500,00

*s. ÜPL-lfd. Nr. 19/2020 vom 27.08.2020 i. H. v. 230.800,00 EUR bereits genehmigt worden durch Entscheidung des Finanzausschusses (2020-0248).

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
7510.00.000.9402 Planung und Realisierung Grabfelder - Urnengrabfelder	45.000,00	44.500,00	-500,00

Beschluss-Nr. 2020-0335

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 3310.00.000.9400 (Theater - Sanierung Muschel) in Höhe von 6.000 EUR

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.000 EUR in der Haushaltsstelle 3310.00.000.9400 (Theater - Sanierung Muschel).

Beschluss-Nr. 2020-0337**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5621.00.000.9400 (Sportplatz Am Obertunk - Kunstrasenplatz) in Höhe von 5.000 EUR**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.000 EUR bei der Haushaltsstelle 5621.00.000.9400 (Sportplatz Am Obertunk - Kunstrasenplatz).

Haushaltsstelle	beschlossener Plan Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
5621.00.000.9400 Sportplatz Am Obertunk Kunstrasenplatz *	1.177.000,00	1.182.000,00	+ 5.000,00

*s. ÜPL-lfd. Nr. 20/2020 vom 01.09.2020 i. H. v. 77.000,00 EUR bereits genehmigt worden durch Entscheidung des Finanzausschusses (2020-0256).

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
7510.00.000.9406 Bestattungswesen Wasserversorgung	8.000,00	3.000,00	- 5.000,00

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 16. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 08.12.2020**Beschluss-Nr. 2020-0307****Vergabe nach VOB****Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt****Los 1.23 - Maurerarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 1. 23 - Maurerarbeiten der Maßnahme Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.- Nr. 67/20, an die MB Bauunternehmung, Robinienweg 13 in 99610 Sömmerda zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0310**Vergabe nach VOB****Kindertagesstätte „Zauberland“****Schulplan 4 in Arnstadt/ OT Rudisleben****Teilsanierung Feuchter Keller 3. Bauabschnitt - Bauhauptleistungen -**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Bauhauptleistungen im Rahmen des 3. Bauabschnittes der Teilsanierung des Feuchten Kellers in der Kindertagesstätte Zauberland Schulplan 4 in 99310 Arnstadt/ OT Rudisleben, Verg.-Nr. 73/20, an das Unternehmen Brinkmann & Keller GmbH, Am Sand 108 in 99334 Amt Wachsenburg zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 13. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales vom 10.12.2020**Beschluss Nr.: 2020-0305****Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der Ziffern II, III 3 (b) in Verbindung mit Punkt 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt für die Instandsetzung der Flutlichtanlage des TSV 09 Arnstadt e.V. in Höhe von 4.141,20 €**

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport und Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt nach Maßgabe des städtischen Haushalts

eine Bezuschussung für die Instandsetzung der Flutlichtanlage des TSV 09 Arnstadt e.V. gemäß der Ziffern II und III, Punkte 3 (b), 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt in Höhe von 4.141,20 €.

Beschluss-Nr. 2020-0318**Antrag auf Gewährung eines Corona-Zuschusses gemäß der Punkte II,III 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt für alle förderfähigen Sportvereine Arnstadts in Höhe von 45.070,00 €**

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport und Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt nach Maßgabe des städtischen Haushalts eine Bezuschussung der förderfähigen städtischen Sportvereine gemäß der Ziffern II und III, Punkt 15 der Sportförderrichtlinie in Höhe von 45.070,00 € zum Ausgleich von finanziellen Defiziten infolge der Corona Pandemie.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Ettischleben, Hausen, Marlishausen vom 10.09.2020

Der Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:

- Der Kultur- und Sportverein Ettischleben erhält 500 € für die Ausgestaltung einer „Dankesfeier“ für alle Betroffenen und Helfer des Unwetters vom Juni 2020.
- Der Ortsverein Marlishausen erhält 1.000 € für pauschale Ausfallkosten bei Organisation Sommerfest.
- Der Feuerwehrverein Hausen erhält 1.000 € für Ausstattung für zukünftige Veranstaltungen im lfd. Jahr.
- Der Förderverein der Europaschule Marlishausen erhält 150 € für Zuschuss Mehrkosten bei Organisation Kleidermarkt.
- Der SV 21 Marlishausen erhält 1.000 € für zusätzliche Ausstattung zur Gewährleistung von Veranstaltungen unter erhöhten Hygienemaßnahmen/Jugend.

Frank Spilling
Bürgermeister

Katja Beier
Ortsteilbürgermeisterin

Beschlüsse des Ortsteilrates Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra zur Sitzung am 04.12.2020

Der Ortsteilrat hebt den Beschluss-Nr. 21-2020 vom 06.10.2020 auf.

Der Ortsteilrat hebt den Beschluss-Nr. 14-2020 vom 07.07.2020 auf.

Beschluss-Nr. 28-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an die Jagdgenossenschaft Reinsfeld zur Durchführung einer Seniorenweihnacht in Höhe von 500,00 €.

Beschluss-Nr. 29-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an den Kulturverein Reinsfeld zur Anschaffung eines Zeltes sowie für Stornierungsgebühren für den Ausfall eines irischen Abends in Höhe von 199,21 €.

Frank Spilling
Bürgermeister

Dietmar Krause
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Roda vom 16.10.2020

Beschluss-Nr.: 09/2020

Bestätigung Tagesordnung am 16.10.2020

Die Mitglieder der JG Roda bestätigen die Tagesordnung für die heutige Sitzung in der vorliegenden Fassung, einschließlich der Ergänzung

Abstimmungsergebnis:

dafür: 37 mit 184,6345 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 10/2020

Ausschluss der Bewerberin Marion Nickel

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Versammlung, dass die Bewerbung von Frau Nickel vom Februar 2020 nicht als Pachangebot gewertet werden und somit nicht zur Vergabe zugelassen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 33 mit 177,2991 ha dagegen: 4 mit 1,2380
Enthaltung: 1 mit 6,1044 ha

Beschluss-Nr.: 11/2020

Bestätigung des vorliegenden Entwurf Pachtvertrag mit folgenden zusätzlichen Pachtbedingungen

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Versammlung, dass folgende Bedingungen zusätzlich in den neuen Pachtvertrag aufgenommen werden:

- Hinterlegung einer Kaution bzw Bürgschaft in Höhe eine Jahrespacht
- Einholung der schriftlichen Genehmigung (siehe § 36 ThJG) des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten für bestehende bzw. neu zu errichtende Jagdeinrichtungen (Ansitze, Kurrungen, Wildacker usw.)
- Auftreten von ASP ist kein Kündigungsgrund des Pachtvertrages

Abstimmungsergebnis:

dafür: 37 mit 184,6345 ha dagegen: 0

Jagdverpachtung 2021 - 2033

Die Mitglieder der JG Roda stimmen in ihrer heutigen Vollversammlung per Stimmzettel über die Verpachtung des GJB Roda vom 01.04.2021 bis 31.03.2033 im Wege der freihändigen Vergabe ab: Ein Jagdgenosse hat vor der Abstimmung den Raum verlassen.

Die Auszählung ergab für:

Jürgen Metzler	26 Stimmen
Schulz/Mascher	10 Stimmen

Die Überprüfung der Flächenverhältnisse ergab auch eine Flächenmehrheit für Herrn Metzler. Somit erfolgt die Verpachtung an Herrn Jürgen Metzler.

Beschluss-Nr.: 12/2020

Verlängerung der Optionserklärung vom 25.11.2016

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Versammlung, beim Finanzamt einen Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Beschlusses Nr. 06/2016 vom 25.11.2016 bis zur Klärung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 36 mit 173,2300 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 13/2020

Haushaltsplan 2020/2021

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Versammlung, dass der Kirchgemeinde Roda für die Sanierung Dach und Elt-Anlage, der Kirche in Roda ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € gewährt wird, sowie die Kosten für die Einfriedung des Kirchengrundstück in Höhe von ca.1.500,00 € übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 36 mit 173,2300 ha dagegen: 0

gez. Greßler
Jagdvorsteher

Neufassung der Stadtordnung der Stadt Arnstadt

Auf Grund der §§ 27, 27a, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 Datenschutz-Anpassungs- und -Umstellungsgesetz EU vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229) verordnet die Stadt Arnstadt als zuständige Ordnungsbehörde nach Vorlage beim Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde was folgt:

1. Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt - Stadtordnung -

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Arnstadt, einschließlich ihrer Ortsteile sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich deren Schutzeinrichtungen, wie z. B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u. ä..

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen:

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4);
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume einschließlich deren Schutzeinrichtungen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen. Ausgenommen davon ist die zur Verkehrssicherheit erforderliche Reinigung von Autoscheiben, Spiegeln, Scheinwerfern u. ä..
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende,

besonders ölige, teerartige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Kanalisation/Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

- d) Öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen.
 (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Kanalisation/Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
 (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
 (4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Plätzen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.
 (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 4

Betretten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
 (2) Verboten ist es:
 a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
 b) Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperrn von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Stadtverwaltung Arnstadt zu informieren, die Art und der Umfang anzuzeigen sowie die Genehmigung für die Absperrung einzuholen.

§ 6

Abfallbehälter, Hausmüllcontainer, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappteller und -becher, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Restmüll (Hausmüll) und größeren Mengen von Wertstoff, ist verboten.

§ 7

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:
 a) Störungen, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen;
 b) Verrichten der Notdurft;
 c) Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen städtischen Toilettenanlagen sowie Wartehallen des ÖPNV.
 d) aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen und Anfassen) sowie das Betteln mit und durch Kinder;

- e) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.

§ 8

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich, auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2, so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
 (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)
 Für den Schutz der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
 (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 a) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
 b) das Holzhacken, Hämmern, Schleifen.
 (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 können zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
 (6) Aus Dorfgemeinschaftshäusern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Es dürfen keine Belästigungen der Allgemeinheit durch sich vor den Dorfgemeinschaftshäusern aufhaltenden Personen bzw. an- und abfahrende Fahrzeuge auftreten, welche Versammlungen oder Ereignissen in den Dorfgemeinschaftshäusern zuzuordnen sind.

- (7) Die Regelungen des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes (ThürFGtG) sowie des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen und anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
 (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
 • Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.
 • Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
 • Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Lagerfeuer sofort zu löschen.
 • Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen.
 • Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten.
 (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut zu löschen.
 (4) Offene Feuer im Sinne von Abs. 3 im Freien müssen entfernt sein
 a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;

- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
 (5) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Arnstadt Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Zeitraum
 - Grund
 - Örtlichkeit
 - Teilnehmerzahl
 - ggf. Genehmigung des Eigentümers.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Vorschriften über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben davon unberührt.

§ 10

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
 (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
1. gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
 2. Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzwerfen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art - ausgenommen Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 4. Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln;
 5. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.
 6. Sonstige Gegenstände wegzwerfen.

§ 11

Anpflanzungen

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraum, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
 (2) Der Anbau und das Ansiedeln von Pflanzen, die zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen (z. B. Herkulesstaude, Ambrosia u. ä. Pflanzen) auf öffentlich zugänglichen Grundstücken ist verboten.

§ 12

Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelassen ist.
 (2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.
 (3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschranke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleiteneinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.
 (4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Arnstadt aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.
 (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbemittel zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
 (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Arnstadt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Geräusche die Nachbarn in den in § 8 Absatz 2 genannten Ruhezeiten stören. In Ortsteilen dörflichen Charakters ist das übliche Hundebellen und Hähnekrähen hinzunehmen.
 (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
 (3) Wer Hunde, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
 (4) Hunde sind an der Leine zu führen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2
- a) innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere einschließlich der Ortsteile in dem auf anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich. Der anliegende Stadtplan ist Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung;
 - b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere/Ortsteile in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen, wenn und soweit die Leinenpflicht durch eine besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben ist.
- (5) Die Hundeleine muss eine - bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes - ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.
 (6) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
 (7) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebonden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
 (8) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
 (9) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes durch geeignete und effektive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.
 (10) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragen der Stadt Arnstadt auf Verlangen vorzuzeigen.
 (11) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen, u. ä. durch Kot, sind sofort von dem Halter oder von dem mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
 (12) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.

(13) Es ist untersagt, Katzen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für Katzen ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen und zu unterhalten.

§ 14

Taubenfütterung, Bekämpfung und Verhinderung von Nistplätzen

Es ist untersagt, verwilderte Tauben auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für verwilderte Tauben ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbürogesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
2. § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 c) Abwässer sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Kanalisation/Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Abs. 1 d) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele verunreinigt;
5. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des § 3 Abs. 1 fallen, nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die Kanalisation/Gosse schüttert;
6. § 3 Abs. 4 Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt;
7. § 3 Abs. 5 als Verkäufer für Waren zum sofortigen Verzehr keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt und/oder diese rechtswidrig entleert;
8. § 4 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 4 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt, Eis entnimmt, Steine auf die Eisfläche wirft oder diese verunreinigt;
10. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt oder es unterlässt, Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen bzw. eine Genehmigung zu einholen;
11. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt;
12. § 7 Abs. 1 andere Personen auf öffentlichen Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
13. § 7 Abs. 1 a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen grölt oder Passanten anpöbelt oder andere durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen gefährdet;
14. § 7 Abs. 1 b) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet;
15. § 7 Abs. 1 c) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auf Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV zeltet oder nächtigt;
16. § 7 Abs. 1d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aggressiv oder mit Kindern bettelt;
17. § 7 Abs. 1 e) auf Grund seines Verhaltens Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraums behindert oder stört;
18. § 8 Abs.1 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
19. § 8 Abs. 2 und 3 während der Abend- oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
20. § 8 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
21. § 8 Abs. 6 Lärm aus Dorfgemeinschaftshäusern nach außen dringen lässt und die Allgemeinheit erheblich belästigt sowie Belästigungen von vor den Dorfgemeinschaftshäusern aufhaltenden Personen bzw. an- und abfahrende Fahrzeugen auftreten lässt;
22. § 9 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne vorherige Genehmigung anlegt oder unterhält;
23. § 9 Abs. 2 anderes Brennmaterial als naturbelassenes, trockenes, abgelagertes, unbehandeltes Holz verwendet, Benzin oder Öl zum Anzünden verwendet oder belästigende Rauchentwicklung nicht unverzüglich unterbindet;
24. § 9 Abs. 3 das Feuer nicht dauernd bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt;
25. § 9 Abs. 4 ein offenes Feuer mit einem geringeren Abstand als 15 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, einem geringeren Abstand als 100 m von entzündbaren Stoffen und/oder einem geringeren Abstand als 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfacht;
26. § 10 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
27. § 10 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen mitbringt;
28. § 10 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen zer schlägt oder wegwirft;
29. § 10 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen abstellt oder mit ihnen fährt;
30. § 10 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen genießt;
31. § 10 Abs. 2 Punkt 5 Tiere auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen führt oder frei laufen lässt;
32. § 10 Abs. 2 Punkt 6 sonstige Gegenstände wegwirft;
33. § 11 Abs. 1 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleit einrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
34. § 11 Abs. 2 Pflanzen, die zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen auf öffentlich zugänglichen Grundstücken anbaut;
35. § 12 Abs. 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelassen ist;
36. § 12 Abs. 2 Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
37. § 12 Abs. 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
38. § 12 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet sowie in öffentlichen Anlagen Werbe stände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
39. § 13 Abs. 1 durch die Haltung von Tieren die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt, insbesondere ein langanhaltendes Bellen, Heulen oder abgeben anderer tierischer Geräusche, die Nachbarn in den geregelten Ruhezeiten stören, nicht verhindert;
40. § 13 Abs. 2 als Tierhalter oder als Person, die mit der Führung oder Pflege beauftragt ist, diese auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt sowie nicht verhindert, dass Personen oder andere Tiere angesprungen oder angefallen werden;
41. § 13 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen bei Freilandhaltung Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
42. § 13 Abs. 4 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere einschließlich der Ortsteile in dem auf anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
43. § 13 Abs. 5 einen Hund an einer Leine führt, die - bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes keine ausreichende Reißfestigkeit aufweist.
44. § 13 Abs. 6 einen Hund führt, obwohl er nicht jederzeit in der Lage ist, sein Tier körperlich zu beherrschen;
45. § 13 Abs. 7 sein Tier so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang nicht gewährleistet ist;

- 46. § 13 Abs. 8 Hunde auf Spielplätzen und Liegewiesen mitführt und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt;
 - 47. § 13 Abs. 9 Hunde nicht oder in ausbruchssicheren Grundstücken hält;
 - 48. § 13 Abs. 10 die Hundesteuermarke nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt;
 - 49. § 13 Abs. 11 die Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt;
 - 50. § 13 Abs. 13 Katzen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung füttert;
 - 51. § 14 verwilderte Tauben auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig füttert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Arnstadt (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

**§ 16
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2035.

**§ 17
Inkrafttreten**

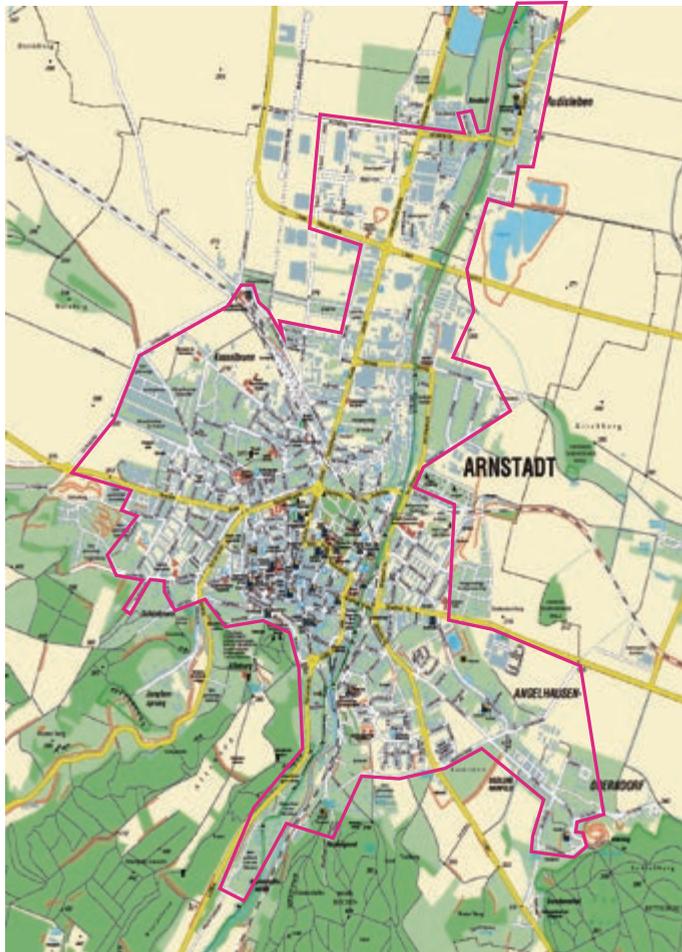
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt - Stadtordnung - vom 23. Mai 2016 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wipfratal - Gemeindeordnung - vom 5. Juli 2017 außer Kraft.

Arnstadt, den 15.01.2021

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Stadtgebiet Arnstadt



Ortsteil Dosdorf



Ortsteil Espenfeld



Ortsteil Branchewinda



Ortsteil Dannheim



Ortsteil Etschleben



Ortsteil Hausen und Teilfläche Marlshausen (Wohgebiet Am Hopfenberg)



Ortsteil Gorbitzhausen



Ortsteil Kettmannshausen


Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 Geoproxy Kartenauszug ca. 1: 5000
 OT Marlishausen und Wohngebiet am Hoßenberg
 05.10.2016




Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.


Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 Geoproxy Kartenauszug ca. 1: 3000
 Reinsfeld
 01.11.2016




Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

Ortsteil Marlishausen

Ortsteil Reinsfeld


Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 Geoproxy Kartenauszug ca. 1: 3500
 Neuroda
 01.11.2016




Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.


Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 Geoproxy Kartenauszug ca. 1: 2500
 Roda
 01.11.2016




Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

Ortsteil Neuroda

Ortsteil Roda



Ortsteil Schmerfeld



Ortsteil Wipfra



Ortsteil Siegelbach

Erweiterung des Bewohnerparkbereiches „C“

Aufgrund des innerstädtischen Parkdrucks wird der Bewohnerparkbereich „C“ zum 01. Januar 2021 erweitert. Bewohnerparkbereiche werden eingerichtet, um vorrangig Bewohnerinnen und Bewohnern innerstädtischer Quartiere vorhandene Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Straßen Mittelgasse, Untergasse, Obergasse, An der Liebfrauenkirche, An der Brunnenkunst 1 - 3 sowie der Neutorgasse können nun ebenfalls einen Bewohnerparkausweis beantragen.

Der Bewohnerparkbereich „C“ beinhaltet künftig Parkmöglichkeiten in folgenden Straßen: Unterm Markt, Pfarrhof, Kirchgasse, Am Plan, An der Liebfrauenkirche, An der Brunnenkunst, Kohlgasse und auf dem Parkplatz „Johannisgasse“.

Förderung in Höhe von 103.000 € an Sportvereine ausgezahlt

„Wir haben im Jahr 2020 die Sportvereine mit knapp 103.000 € unterstützt. Mit dieser freiwilligen Bezuschussung setzte die Stadt auch im von der Corona-Pandemie geprägten Jahr 2020 ein klares Zeichen für den Sport und unterstreicht abermals dessen gesellschaftlichen Stellenwert“, so Bürgermeister Frank Spilling.

Bezuschusst wurden u.a die Förderung des Nachwuchses, die Anschaffung von Sportgeräten, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Trainer sowie Übungsleiter inklusive deren Fort- und Weiterbildung. Zudem wurde allen förderfähigen Vereinen zum Ausgleich finanzieller Defizite, entstanden durch den coronabedingten Ausfall sämtlicher Sportveranstaltungen, ein Betrag von rund 45.000 € zur Verfügung gestellt.

Antragsformulare hinsichtlich der Sportförderung 2021 können über die Internetseite unter: Formulare & Anträge bezogen werden. Sind die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllt, können die Vereine auch im Jahre 2021 mit Zuschüssen nach Maßgabe des städtischen Haushaltes rechnen.

Waldlaufstrecken eröffnet

Weiteres Projekt der Gesundheitspartnerschaft zwischen der Stadt Arnstadt und AOK PLUS abgeschlossen

Ab sofort können sich die Läuferinnen und Läufer nicht nur auf den Arnstädter Stadtlaufstrecken, sondern auch auf den Waldstrecken rund um den Trimm-Dich-Pfad auf der Alteburg austoben. Damit ist ein Projekt der Gesundheitspartnerschaft zwischen der Stadt Arnstadt und der AOK PLUS abgeschlossen und für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Besucher Arnstadts frei nutzbar.

„Ziel unserer Gesundheitspartnerschaft ist es, die gesundheitlichen Lebensbedingungen unserer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Mit den im August eröffneten Stadtlaufstrecken und nun erweiterten Waldlaufstrecken haben wir sehr gute Bedingungen geschaffen, sich zu bewegen“, freut sich Bürgermeister Frank Spilling über den weiteren Meilenstein.

Die Beschilderungen weisen vier Waldlaufstrecken á einem, drei, fünf und neun Kilometern aus. Die Laufstrecken wurden gemeinsam durch die Stadt und die AOK PLUS entwickelt. Sie sind durch eine neue Beschilderung als „Waldlaufstrecke“ gut zu erkennen. „Mit der Vervollendung des Laufstrecken-Projektes haben wir gemeinsam eine vielfältige Möglichkeit geschaffen, unabhängig vom Alter in Bewegung zu kommen. Die Stadtlaufstrecken vorbei an den Sehenswürdigkeiten und mit einem kurzen Stopp am Bewegungsparcours oder die neu beschilderten Waldlaufstrecken rund um den Trimm-dich-Pfad bedienen die jeweiligen Vorlieben der Läuferinnen und Läufer, Walkerinnen und Walker oder Spaziergängerinnen und Spaziergänger“, fasst Sabine Herzer, regionale Leiterin des Bereichs Gesundheitsförderung der AOK PLUS, das örtliche Engagement zusammen. „Wir bieten im Rahmen der Gesundheitspartnerschaft in der Zusammenarbeit mit den Kommunen maßgeschneiderte Leistungen und einen individuellen Service an. Hauptsächlich geht es darum, einer sozial bedingten Ungleichheit von Gesundheitschancen entgegenzuwirken.“

Hintergrund Gesundheitspartnerschaft Stadt Arnstadt und AOK PLUS

Die AOK PLUS hat bereits mit mehreren sächsischen und thüringischen Städten und Gemeinden Gesundheitspartnerschaften abgeschlossen. Seit Januar 2019 sind die AOK PLUS und die Stadt Arnstadt Gesundheitspartner. Während die Mitglieder der Landesrahmenvereinbarung in Zusammenarbeit mit den Ministerien der beiden Länder für die Unterstützung von Gesundheitsförderungsprozessen in Kommunen finanzielle Mittel bereitstellen, die in Strukturförderung und Ausbildung fließen, bringt die AOK PLUS vor allem ihre Beratungskompetenz für Gesundheitsförderung in den Kommunen ein.

Die von der AOK PLUS ausgewählten Kommunen müssen sich bereits für die Gesundheitsförderung engagieren, z.B. nach den Qualitätskriterien des Leitfadens Prävention arbeiten und ein entsprechendes strategisches Handlungskonzept aufgestellt haben. „Wir unterstützen die Kommunen bei den Themen ‚Gesund aufwachsen in Familie, Kita und Schule‘, ‚Gesund im Alter‘ und ‚Gesund leben und arbeiten‘“, so Sabine Herzer.

Arnstädter Freizeitpass ab Januar erhältlich

Sozial Benachteiligte erhalten mit dem Arnstädter Freizeitpass Vergünstigungen in städtischen Einrichtungen wie dem Schlossmuseum, der Stadt- und Kreisbibliothek und dem Arnstädter Sport- und Freizeitbad (nur mit Vermerk „ALG II-Empfänger“). Die Höhe der Ermäßigungen sind in den jeweils gültigen Gebührensatzungen der städtischen Einrichtungen ersichtlich bzw. im Tarif des Arnstädter Sport- und Freizeitbades.

Mit Beginn des Jahres 2021 erfolgt die Ausgabe des Arnstädter Freizeitpasses durch das Frauen- und Familienzentrum Arnstadt (FFZ). Bürgermeister Frank Spilling: „Ich freue mich, dass die Ausgabe des Arnstädter Freizeitpasses nun durch das FFZ Arnstadt an zwei zentralen Anlaufstellen in der Innenstadt erfolgt“.

Die Ausgabe des Freizeitpasses erfolgt an folgenden Tagen: Am Mittwoch und Donnerstag wird der Freizeitpass von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Standort in der Rankestraße 11 ausgegeben. Ab Februar 2021 findet zum Markttag am Dienstag die Ausgabe zusätzlich von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr im FamilienTreff, An der Neuen Kirche 4, statt.

Anspruchsberechtigt für den Arnstädter Freizeitpass sind Empfänger von Leistungen nach dem:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für die Ausstellung des Freizeitpasses ist ein rechtsgültiger Bescheid und ein Ausweisdokument (Personalausweis, Aufenthaltsgestattung bzw. -duldung) mitzubringen. Die Dauer der Gültigkeit richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistungen bzw. wird für ein halbes Jahr gewährt

„Ich danke der Beratungsstelle Arnstadt des Vereins Thüringer Arbeitsloseninitiative Soziale Arbeit e.V. sehr herzlich für die zuverlässige Ausgabe des Freizeitpasses in den zurückliegenden Jahren“, so Frank Spilling. Mit dem Wechsel der ausgebenden Stelle sollen Leistungen im Rahmen der Beratung, Bildung und Begegnung gebündelt werden. Die Ausgabe des Arnstädter Freizeitpasses wurde ab dem Jahr 2021 in die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem FFZ integriert.

Erreichbarkeit des Frauen- und Familienzentrums:

Frauen- und Familienzentrum
Rankestraße 11
Telefon: 0 36 28/64 04 01
E-Mail: ffz@lebenshilfe-ilmkreis.de

FamilienTreff
An der Neuen Kirche 4
Telefon: 0 36 28/5 84 87 77
E-Mail: familientreff@lebenshilfe-ilmkreis.de

An beiden Standorten können sich Interessierte auch über die vielfältigen Familienangebote des Frauen- und Familienzentrums informieren.

Sitzungstermine des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Arnstadt im Jahr 2021

Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich auch in Zeiten der Corona-Pandemie mit den Interessen von Kindern und Jugendlichen der Stadt Arnstadt auseinander. Die monatlichen Sitzungen finden derzeit über Skype statt.

Folgende Termine stehen hierfür im Jahr 2021 fest:

- 29. Januar 2021 um 16:00 Uhr
- 26. Februar 2021 um 16:00 Uhr
- 25. März 2021 um 16:00 Uhr
- 30. April 2021 um 16:00 Uhr
- 4. Juni 2021 um 16:00 Uhr
- 24. Juni 2021 um 16:00 Uhr

Interessierte Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene können an diesen Sitzungen teilnehmen. Hierzu ist eine Anmeldung über kjb@arnstadt.de notwendig.

Arnstädter Hundewiese eröffnet

Noch kurz vor dem Jahreswechsel wurde die neue Hundewiese am Wollmarktteich offiziell freigegeben. „Ich freue mich sehr, dass wir auch dieses Projekt noch im Jahr 2020 offiziell eröffnen konnten und wünsche den Vierbeinern viel Spaß beim Toben und Spielen. Mein besonderer Dank gilt den Mitarbeitern unseres Baubetriebshofes für die schnelle Umsetzung des Projektes“, betont Bürgermeister Frank Spilling.

Innerhalb von nur zwei Wochen wurde die Hundewiese baulich umgesetzt. Die 1.600 m² (80 x 20 m) große Anlage beinhaltet auch einen Eventpark für Vierbeiner - hier wurden Baumstämme als Bewegungsparcours hergerichtet. Außerdem wurden 200 Meter Zaun verbaut, Hundetoiletten angebracht, Sitzgelegenheiten für Herrchen und Frauchen aufgestellt und ein großes Tor für die Mähtechnik eingebaut. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 25.000 €.



Aufräumarbeiten im Wäldchen auf dem Fürstenberg

Im letzten Jahr mussten wir leider eine dringend erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahme im Hangbereich des Fürstenberges veranlassen. Einige stark geneigte und teilweise erkrankte Bäume drohten auf angrenzende Privatgrundstücke zu brechen.

Um diese Bäume gefahrlos zu beseitigen, mussten im oberen Teil des Fürstenberges mehrere Rückegassen für die Spezialtechnik angelegt werden. Außerdem wurden dabei stark erkrankte Eschen, welche eine Gefahr für Spaziergänger darstellten, gefällt.

In den kommenden Wochen wird der städtische Baubetriebshof einige Aufräumarbeiten durchführen. Hierbei wird ein großer Teil des übrig gebliebenen Schlagabraumes gehäckselt werden. Auch die durch Vandalismus zerstörten Bänke werden erneuert und das durch Graffiti verunstaltete alte Denkmal eines Arnstädter Naturfreundes gesäubert.

In den nächsten Jahren wird sich das kleine Wäldchen erholen und erneuern. Besonders für die angrenzende Bevölkerung soll es wieder ein Ort der Erholung, für Vögel und andere Tiere ein wichtiger kleiner Lebensraum werden.

Ende Amtlicher Teil

Stellenausschreibung für Quereinsteiger

als Projektleiter für Sanierungsbetreuertätigkeiten

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Projektleiter/in unbefristet in Voll- oder Teilzeit.

Ihre Aufgaben umfassen folgende Tätigkeiten:

- Beratung von Kommunen und Hauseigentümern hinsichtlich der Stadtentwicklung, Ihrer Bauvorhaben und der Fördermöglichkeiten
- Kooperation mit beteiligten Institutionen, insbesondere den Stadtverwaltungen und den Fördermittelgebern sowie politischen Gremien
- Bearbeitung und Verwaltung von Fördermitteln, Schwerpunkt Städtebauförderung

Das sollten Sie mitbringen:

- Hoch- oder Fachhochschulabschluss (fachrichtungsunabhängig)
- mehrjährige Berufserfahrung mit Bezug zur Finanzwirtschaft, zum Bauwesen oder zur öffentlichen Verwaltung
- strukturierte Arbeitsweise und Zahlenverständnis

Wir bieten:

- 37h-Woche bei Vollzeitbeschäftigung in Gleitzeit
- 30 Tage Urlaub, 100 % Übernahme vermögenswirksame Leistungen
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Fahrtkostenzuschuss
- Gehaltseinstufung in Abhängigkeit von der Qualifikation und der Berufserfahrung

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Zeugnisse zu Schul- und Berufsabschlüssen per E-Mail (k-hentschel@freenet.de) **bis zum 15.02.2021** an das

Büro für Stadtentwicklung

Dr. Karola Hentschel
Kohlgrasse 7 | 99310 Arnstadt

Ansprechpartner Dr. Karola Hentschel -
per E-Mail oder telefonisch 03628/601666



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0174 / 999 888 9, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.